

## Satzung des Vereins HeimFORteil e.V.



### § 1 Name und Sitz

1.1

Der Verein trägt den Namen „HeimFORteil e.V.“

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Forchheim.

### § 2 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält dann den Zusatz „e.V.“

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Vereinszweck

4.1

Der Verein hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Freiwilligkeit, frei von parteipolitischen Interessen, Konfessionen und Herkunft, die Attraktivität der Altstadt Forchheim insbesondere als Einkaufserlebnis durch konkrete Maßnahmen und Aktionen wie Verbesserung der Infrastruktur, Steigerung der Besucherfrequenz, Verbesserung der Lebensqualität unter Einbeziehung der gesamten Bevölkerung, insbesondere Handel, Banken, Gewerbetreibende, Freiberufliche, Hauseigentümer, Verbände, Vereine sowie die öffentlichen Verwaltungen und Kirchen zu steigern. Die Verfolgung des Vereinszweckes erfolgt unmittelbar durch den Verein.

4.2

Die Tätigkeiten der Vereinsmitglieder erfolgen stets unentgeltlich.

### § 5 Mitgliedschaft

5.1

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- c) sonstige Personen/ Vereinigungen, insbesondere ideeller Art.

5.2

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins mitzuwirken und zu gestalten. Er hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Bei juristischen Personen oder Vereinigungen hat ein von diesen zu bestellender Vertreter 1 Stimme.

### 5.3

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt zwei Monate nach Eingang des Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller vor diesem Zeitpunkt bekanntzugeben.

### 5.4

Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Dies können sowohl juristische als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 6.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.

### 6.2

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

### 6.3

Der Vorstand schließt ein Mitglied aus, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere dann, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck und/oder gegen erhebliche Interessen der handelnden Mitglieder des Vereins verstößt, sei dies in der Öffentlichkeit oder in den Medien in Wort, Schrift oder sonstiger Handlungsweise. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschließungsbeschluss binnen 14 Tagen ab dessen Zugang Einspruch zu Händen des Vorstandes erheben; über den Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Ausschuss der Mitgliederversammlung, bestehend aus 3 Personen (Ältestenrat).

### 6.4

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

### 7.1

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### 7.2

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch jährliche Spenden.

### 7.3

Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Arbeitsgruppen,
- e) der Ausschuss der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
- f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

9.2

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (und kann zusätzlich auch per E-Mail erfolgen).

Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

9.3

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9.4

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9.5

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) die Person des Versammlungsleiters;
- c) die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder;
- d) die Tagesordnung;
- e) die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

### 10.1

Der Vorstand hat mindestens 5 Mitglieder und besteht aus:

- a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden;
- b) dem Schriftführer;
- c) dem Kassierer;
- d) wahlweise bis zu 3 Beisitzern.

Die Vorsitzenden haben den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Verein wird durch die Vorstände je alleine nach innen und außen vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

### 10.2

Die Wahl des gesamten Vorstands oder mehrerer Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang (Blockwahl) ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung Blockwahl beschließt.

### 10.3

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung oder den jeweiligen Beiräten zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
- d) Erstellung des Jahresberichtes.

### 10.4

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle Mitglieder des Vorstandes einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und den Vorstandsmitgliedern mit dem Protokoll zuzustellen, wobei eine Übermittlung per E-Mail ausreichend ist.

### 10.5

Der Vorstand kann sachverständige Berater bzw. Mitglieder ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen beiziehen.

## **§ 11 Beirat**

### 11.1

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu berufen und abuberufen.

## 11.2

Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Seine Aufgaben nimmt er insbesondere wahr durch:

- a) Beratung des vom Vorstand aufgestellten und offengelegten Haushaltsplanes (einschließlich der Finanzplanung)
- b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

## 11.3

Der Beirat hat höchstens 5 Mitglieder, die alle nicht dem Vorstand angehören.

## 11.4

Zur Mitgliedschaft im Beirat beruft der Vorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.

## 11.5

Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der als direkter Ansprechpartner gegenüber der Vorstandschaft fungiert. Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand turnusmäßig mindestens einmal jährlich einberufen werden; Z. 10.4 gilt entsprechend.

## 11.6

Die Tätigkeit des Beirats endet grundsätzlich mit der Neuwahl des Vorstandes.

## **§ 12 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind. Jeder Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates anzugehören.

Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform und für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Die Arbeitsgruppen treten nicht ohne Zustimmung des Vorstandes nach außen auf.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

### 13.1

Die 2 Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

### 13.2

Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

### 14.1

Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

### 14.2

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Stadt Forchheim mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Forchheimer Innenstadt verwendet werden muss. Eine Rückerstattung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

## **§15 Datenschutz**

### 15.1

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung aller relevanten rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert.

## **§ 16 Geltung des BGB**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

## **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand in allen Fällen ist Forchheim.